

## Abänderungsantrag

Abgeordneten Lunacek, Kogler, Freundinnen und Freunde

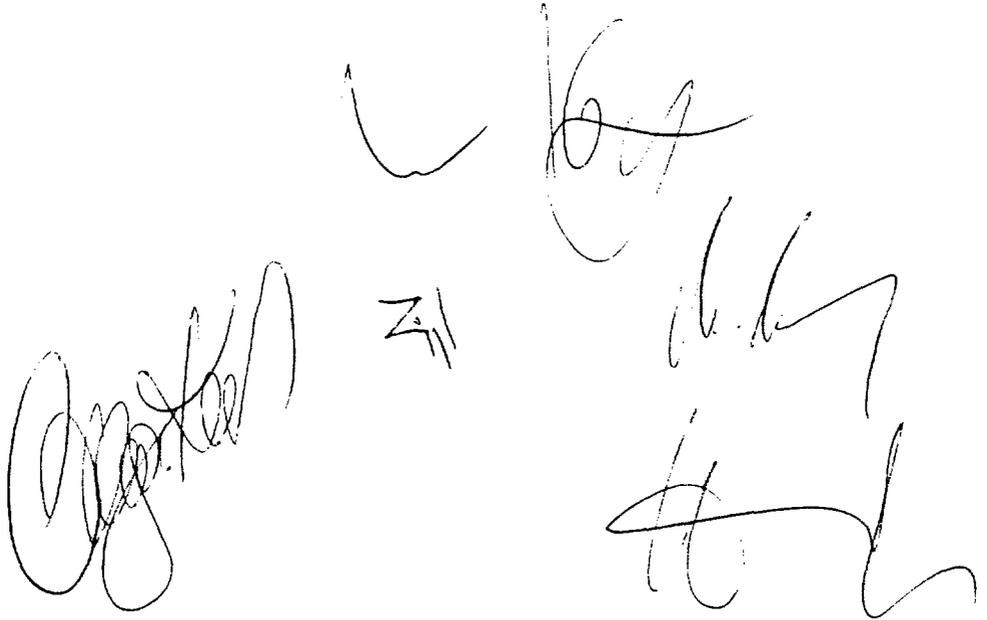
eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Finanzausschusses 1042 d.B. über den Antrag 611/A der Abgeordneten Dkfm Dr. Günter Stummvoll, Dipl.-Ing. Thomas Prinzhorn, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz geändert wird

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Der Antrag 611/A der Abgeordneten Dkfm Dr. Günter Stummvoll, Dipl.-Ing. Thomas Prinzhorn, Kolleginnen und Kollegen in der Fassung des Ausschussberichtes 1042 d. B. wird folgendermaßen abgeändert:

1. Die bisherigen Z.1 bis 8 erhalten die Bezeichnung Z. 2 bis 9
2. Die neu einzufügende Z.1 lautet:
  - „1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Leistungsbilanz“ die Wortfolge „unter Berücksichtigung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung und in Übereinstimmung mit § 1 des Bundesgesetzes über die Entwicklungszusammenarbeit (BGBl. I Nr. 49/2002)“ eingefügt.“
3. Folgende Z. 3a neu wird eingefügt:
  - „3a. § 4 Abs. 2 wird folgendermaßen abgeändert und lautet:  
  
“§4 (2) Die Richtlinien haben auf den Förderzweck der Haftungsübernahmen entsprechend Bedacht zu nehmen sowie international anerkannte Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu befolgen.“
4. Z.4 (neu) wird dahingehend geändert, dass in § 5 Abs. 2 zweiter Satz das Wort „einschließlich“ durch das Wort „sowie“ ersetzt wird.
5. Z. 8 (neu) lautet:
  - „8. § 6 lautet:  
„Über das Ausmaß der auf Grund dieses Bundesgesetzes übernommenen Haftungen, über die Abwicklung der infolge Inanspruchnahme von Haftungen geleisteten Zahlungen und Rückflüsse sowie über die Umwelt- und Sozialverträglichkeit der geförderten sowie abgelehnten Projekte hat der Bundesminister für Finanzen dem Hauptausschuss vierteljährlich schriftlich zu berichten. Bei Projekten mit Umweltauswirkungen (Kategorie A- und B-Projekte gemäß den „OECD Recommendations on Common Approaches on

Environment and officially supported Export Credits“) hat der Bundesminister für Finanzen dem Hauptausschuss des Nationalrates mindestens 90 Tage vor Erteilung einer Garantie über das Prüfergebnis zu berichten. Über die Tätigkeit des Beirates gemäß § 5 Abs. 2 hat der Bundesminister für Finanzen dem Hauptausschuss jährlich einen Bericht vorzulegen, der nach Kenntnisnahme vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht wird.“



The image contains several handwritten signatures and initials in black ink. On the left is a large, cursive signature. In the center are the initials 'Z. H.'. To the right of the initials are two more signatures, one above the other, both in a cursive style.